



**Markus Arnold**

## **Beihilfe zum Suizid aus der Sicht der CVP**



### Die aktuelle Situation

Die Schweiz kennt eine liberale Tradition, was den Suizid anbelangt. Das macht auch insofern Sinn, als heute der Suizid nicht mehr als der kaltblütige Selbstmord angesehen wird, der früher (im Falle eines Misslingens des Versuches) sogar unter Strafe gestellt wurde. Ein Suizid ist heute oft eine Tat der Verzweiflung. In diesem Sinne ist es auch richtig, dass die Beihilfe zum Suizid nach §115 StGB straffrei ist, wenn keine selbstsüchtigen Beweggründe vorliegen. Bei der Entstehung dieses Paragraphen wird man vor allem an Situationen gedacht haben, in welchen z.B. ein Freund die Waffe zur Verfügung stellte, mit der sich der Suizidwillige erschoss.

Die heutige Situation unterscheidet sich allerdings grundlegend. Beihilfe zum Suizid hat sich zu einem – von den meisten unerwünschten – Nischenprodukt der Tourismusbranche entwickelt. Wie man dies ethisch beurteilt hängt in erster Linie vom Menschen- und Gesellschaftsbild ab.

### Menschenbilder

Vor einigen Jahren hat eine breite Untersuchung bei Ärzten in den USA ergeben, dass an diese der Wunsch von Patienten nach Sterbehilfe nicht die Ursache in Schmerzen bei schweren Krankheiten hatten. Zentrales Motiv war, dass die Vorstellung, nicht mehr mobil und auf Pflege angewiesen zu sein, als unwürdig empfunden wurde. Ein solches Leben galt nicht mehr als lebenswert.

Mit anderen Worten: In einem Menschenbild, in welchem Unabhängigkeit und Mobilität, wie auch Gesundheit zu zentralen sinngebenden Werten zählen, werden Prozesse der zunehmenden Demenz oder einer Krebserkrankung als so radikale Infragestellung der Lebensqualität empfunden, dass es diesen Prozess abzukürzen gilt. Mit Betonung der individuellen Freiheit wird das Recht gefordert, den eigenen Todeszeitpunkt selbst bestimmen zu wollen.

Aus der Sicht eines christlichen Menschenbildes stellen wir dies in Frage. Allerdings hüten wir uns vor Rechthaberei. Auch wir partizipieren an der sogenannten Erlebnisgesellschaft, ihrem Mobilitätsdenken und dem Partizipieren an möglichst vielen Events. Und auch uns stellt sich hin und wieder die bange Frage, wie wohl wir mit der Einsamkeit (nicht nur) im Alter umgehen werden. Allerdings stehen wir dazu, dass wir den Menschen nicht als



**Markus Arnold**

## **Beihilfe zum Suizid aus der Sicht der CVP**



einsames Individuum denken. Wir sind vernetzt in Beziehungen vielfältiger Art. Fürsorge ist für uns ein zentraler Wert: Aktiv wenn wir bei Kräften sind – und darum bereit uns selbst einmal pflegen zu lassen, wenn wir immobil geworden sind. Wir wissen auch, wie relativ die Selbstbestimmung des Menschen ist, nicht nur in der Kindheit. Eingebunden in Gemeinschaft können wir uns vorstellen, dass wir bei schmerzlindernder Pflege auch die letzte Phase unseres Lebens verbringen können und dabei – in der bewussten Vorbereitung auf den Tod – jetzt noch ungeahnte Lebensqualität realisieren können. Ein Beispiel aus dem Paraplegikerzentrum Nottwil verdeutlicht dies: In den ersten Tagen und Wochen nach einem schweren Unfall ist auch dort das Pflegepersonal mit dem Wunsch nach Suizidbeihilfe konfrontiert. Oft wird dann aber in der Folge das Leben und seine Möglichkeiten auch unter schweren Bedingungen neu entdeckt. Das Leben wird wieder lebenswert. Dass Christinnen und Christen ihr Leben in Gottes Hand wissen und darum darauf verzichten, den Todeszeitpunkt selbst bestimmen zu wollen, mag eine zusätzliche Motivation sein. Diese ist aber nicht ausschlaggebend, da auch Menschen, die sich nicht als religiös bezeichnen, für solche Prozesse des neuen Entdeckens von Lebensqualität offen sind.

### Ethische Normierung

Obwohl auf dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes die Beihilfe zum Suizid abzulehnen ist, empfiehlt sich angesichts der Pluralität der Menschenbilder in unserer Gesellschaft eine differenzierte Stellungnahme einer christlichen Partei. Angesichts der Tatsache, dass die Beihilfe zum Suizid in §115StGB klar geregelt ist, muss es darum gehen, einige Leitplanken aus ethischer Perspektive zu entwickeln, wie mit diesem Paragraphen umzugehen ist, respektive wie er ergänzt werden sollte. Aus ethischer Sicht müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Beihilfe zum Suizid setzt eine längere Beziehung zwischen Sterbehelfer und dem Suizidwilligen voraus.
2. Es geht um einen Freundschaftsdienst, der grundsätzlich kostenlos zu sein hat
3. Dieser Freundschaftsdienst erfolgt erst, nachdem eine Motivierung zu anderen Alternativen nichts gefruchtet haben.
4. Aus diesem Grunde sind Netzwerke zu fördern, die der Einsamkeit von Suizidwilligen entgegenwirken.



**Markus Arnold**

**Beihilfe zum Suizid aus der Sicht der CVP**



5. Zu fördern ist die palliative Pflege, um auch die letzte Lebensphase sinnvoll gestalten zu können.
6. Bei psychischen Erkrankungen ist unter dem Beizug von Fachleuten noch größere Vorsicht geboten. Die Dauer zwischen Wunsch und Erfüllung hat hier noch länger zu sein, falls Stimmungsschwankungen zum Krankheitsbild gehören.

Umsetzung ins Recht

Diese gestaltet sich schwierig. Die Forderung der Unentgeltlichkeit ist angesichts der Umgehungsmöglichkeiten rechtlich schwer fassbar. Sie müsste aber zumindest formal gesetzlich verankert werden, um grössten Missbrauch zu verhindern.

Minimalforderung ist das Verbot der Beihilfe zum Suizid an Personen, die nicht mindestens ein Jahr ihren Wohnsitz im Kanton Zürich (oder in der Schweiz) hatten.

Zu fordern ist auch, dass Suizidbeihilfer haftbar gemacht werden für alle Folgekosten ihrer Tätigkeit im Einzelfall.